

# **Jugendordnung der Adventjugend in Baden-Württemberg**

Gültig für die Abteilungen  
Kinder, CPA, Jugend und Studenten

Stand 11.11.08

Adventjugend in Baden-Württemberg  
Firnhaberstr. 7  
70174 Stuttgart  
Tel. 0711 / 162 90 - 0  
Fax 0711 / 162 90 - 60  
[Adventjugend.BWV@Adventisten.de](mailto:Adventjugend.BWV@Adventisten.de)

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Die Organisation führt den Namen „Adventjugend Baden-Württemberg“ (AJBW) und ist der Kinder- und Jugendverband der Gemeinschaft (Freikirche) der Siebenten-Tags-Adventisten in Baden-Württemberg - Körperschaft des öffentlichen Rechts (nachfolgend Gemeinschaft/Freikirche).
2. Die AJBW hat ihren Sitz in Stuttgart.
3. Die AJBW ist der überregionale Zusammenschluss aller Ortsgruppen im Bundesland Baden-Württemberg.

## **§ 2 Stellung innerhalb der Körperschaft**

Die AJBW ist im Rahmen der Verfassung der Gemeinschaft/Freikirche auf allen Gliederungsebenen selbständig und eigenverantwortlich tätig. Dabei verfolgt sie ihre Ziele in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft/Freikirche, der sie in Lehre und Organisation verbunden ist.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

1. Unter Bejahung und Förderung der freiheitlichen Grundordnung des Grundgesetzes, der baden-württembergischen Verfassung, der Bibel als Maßstab des christlichen Glaubens und Handelns und den Grundsätzen der Gemeinschaft/Freikirche, ist es Ziel des Verbandes, das friedliche Zusammenleben in sozialer Gemeinschaft zu fördern und die Vorzüge eines christlichen Lebensstils zu vermitteln.
2. Dies geschieht insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
  - a. Ausbildung und Förderung junger Menschen zu selbständigen, eigenverantwortlichen Persönlichkeiten und die Vermittlung christlicher Werte als Orientierungshilfe für die eigene Lebensgestaltung.
  - b. Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung, Jugendhilfe und Jugendbildung.
  - c. Schaffung, Unterhaltung und Unterstützung adventistischer Einrichtungen zur Jugendarbeit.
  - d. Vertretung gemeinsamer Interessen junger Menschen im Rahmen präventiver Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, sowie gegenüber der Gemeinschaft/Freikirche.
  - e. Zusammenarbeit mit Jugendringen und anderen Jugendverbänden.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Die AJBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die AJBW ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck nach § 2 fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Organisation und Gliederung

1. Die AJBW gliedert sich in jeweils selbstständige Ortsgruppen, welche die nach § 3 definierten Ziele eigenverantwortlich auf Grund dieser Jugendordnung und den nach den für sie maßgeblichen Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung umsetzen.
2. Die Arbeit der AJBW und ihrer Untergliederungen erfolgt in den Abteilungen:
  - a. Kinder (von 0 bis 13 Jahren)
  - b. Christliche Pfadfinder und Pfadfinderinnen der Adventjugend (CPA; ab 7 Jahre)
  - c. Jugend (ab 14 Jahre). Zur Abteilung der Jugend zählt auch die Studentenarbeit.

## § 6 Organe

Die AJBW hat folgende Organe

3. Auf Ortsgruppenebene:
  - a. die Ortsgruppenversammlung
  - b. die Ortsgruppenleitung
4. Auf Landesebene:
  - a. die Landesversammlung
  - b. die Landesleitung
  - c. die Abteilungsarbeitskreise

## § 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied in der AJBW können alle christlich orientierten jungen Menschen bis zur Erreichung des im KJHG festgelegten Endes des Jugendalters sein, unabhängig von der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft/Freikirche. Diese Altersgrenze gilt nicht für Mitglieder der gewählten Leitungsgremien und Ehrenmitglieder sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter.
2. Die Mitgliedschaft wird bei der Ortsgruppenleitung beantragt, die über die Aufnahme entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet bei Erreichen der Altersgrenze, durch Austritt oder durch Ausschluss.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag die jeweilige Ortsgruppenversammlung.
5. Natürliche Personen, die sich um die Arbeit der Adventjugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Ortsgruppenleitung oder der Landesleitung von der Landesversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 8 Wahl und Stimmberechtigung

1. Aktives Wahlrecht hat, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat; das passive Wahlrecht für die Ortsgruppenleitung, wer das 16. Lebensjahr und für die Landesleitung, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Beschlüsse bedürfen, soweit in dieser Jugendordnung nicht anders vorgesehen, der einfachen

Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Jede anwesende stimmberechtigte Person hat eine Stimme, die persönlich abgegeben werden muss.

## **§ 9 Die Ortsgruppe**

1. Die Ortsgruppe ist der Zusammenschluss ihrer Mitglieder zu einer organisatorischen Einheit auf Ebene der Kirchengemeinde der Gemeinschaft/Freikirche. Es kann in einer Kirchengemeinde oder Kommune (Politischen Gemeinde) mehrere Ortsgruppen geben.
2. Die Ortsgruppe besteht aus den Abteilungen Kinder, CPA und Jugend, die jeweils auch eine eigenständige Ortsgruppe bilden können. Wurden entsprechend den Abteilungen eigenständige Kinder-, CPA- und/oder Jugend-Gruppen gebildet, hat jede Gruppe ihre eigene Ortsgruppenversammlung und ihre eigene Ortsgruppenleitung.
3. Die Ortsgruppe setzt die in §3 definierten Ziele eigenverantwortlich auf Grund dieser Jugendordnung und den nach den für sie maßgeblichen Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung um und arbeitet dabei vertrauensvoll mit den anderen Organen und Ortsgruppen der AJBW zusammen.
4. Die bis zu drei Gruppenleiter der Ortsgruppen Kinder, CPA und Jugend können einen Gesamtgruppenleiter der Adventjugend vor Ort wählen, der die Ortsgruppen der Adventjugend repräsentiert und gegenüber der Gemeinschaft/Freikirche und Dritten vertritt. Der Gesamtgruppenleiter muss Mitglied der Siebenten-Tags-Adventisten sein. Personalunion ist jeweils möglich.
5. Bestehen in einer Kommune oder einem Landkreis aufgrund mehrerer Kirchengemeinden mehrere Adventjugend-Ortsgruppen kann zusätzlich ein Gesamtgruppenleiter gewählt werden, der alle Ortsgruppen der Kommune repräsentiert und nach Außen einheitlich vertritt. Dieser Gesamtgruppenleiter wirkt beratend in den Ortsgruppen und der Landesversammlung mit, jedoch ohne eigenes Stimmrecht. Der Gesamtgruppenleiter muss Mitglied der Siebenten-Tags-Adventisten sein. Personalunion ist jeweils möglich.

## **§ 10 Die Ortsgruppenversammlung**

1. Die Ortsgruppenversammlung setzt sich aus allen wahlberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppe, den Mitgliedern der Ortsgruppenleitung und dem für Jugendarbeit zuständigen Pastor der Gemeinschaft/Freikirche der Ortsgruppe zusammen.
2. Die Ortsgruppenversammlung ist das höchste Gremium der Ortsgruppe der AJBW.
3. Die jeweilige Ortsgruppenversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß zur Ortsgruppenversammlung eingeladen wurde. Die Ortsgruppenleitung hat in Textform unter Beachtung einer Frist von mindestens einer Woche zur Ortsgruppenversammlung einzuladen.
4. Die Aufgaben der jeweiligen Ortsgruppenversammlung sind insbesondere:
  - a. Festlegung der inhaltlichen Arbeit der Ortsgruppe
  - b. Entgegennahme des Berichts der Ortsgruppenleitung
  - c. Entgegennahme der Prüfberichte der Revision
  - d. Entlastung der Ortsgruppenleitung
  - e. Wahl der Ortsgruppenleitung für ein oder zwei Jahre
  - f. Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel und nach Bedarf die Festsetzung des Jahresbeitrag

- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

## **§ 11 Ortsgruppenleitungen**

1. Die Ortsgruppenleitung besteht jeweils aus
  - a. dem Ortsgruppenleiter,
  - b. einem stellvertretenden Ortsgruppenleiter,
  - c. einem Kassenwart,
  - d. und bis zu zwei weiteren Mitgliedern,
  - e. sowie dem für Jugendarbeit zuständigen Pastor der Ortsgruppe.

Personalunion ist möglich.

2. Die jeweilige Ortsgruppenleitung wird - mit Ausnahme des Pastors - für eine Dauer von einem oder zwei Jahren durch Mehrheitsbeschluss gewählt und durch die Kirchengemeinde der Gemeinschaft/Freikirche bestätigt. Der jeweilige Ortsgruppenleiter muss Mitglied der Gemeinschaft/Freikirche sein.
3. Die Aufgaben der Ortsgruppenleitung sind insbesondere:
  - a. Einrichtung regelmäßiger Gruppenstunden und Durchführung von Maßnahmen in den unter § 3 festgelegten Bereichen
  - b. Ausführung der Beschlüsse der jeweiligen Ortsgruppenversammlung
  - c. Einberufung der Ortsgruppenversammlung
  - d. Rechenschaft gegenüber der Ortsgruppenversammlung über die geleistete Arbeit und die Verwendung der Mittel.
  - e. Außenvertretung der jeweiligen Gruppe
  - f. Die Geschäftsführung der Ortsgruppe obliegt dem Ortsgruppenleiter. Je zwei Personen vertreten gemeinsam. Einzelbevollmächtigung ist möglich.

## **§ 12 Bildung und Auflösung einer Ortsgruppe**

1. Eine Ortsgruppe kann durch den Zusammenschluss von mindestens drei Personen im Einvernehmen mit der Landesleitung gegründet werden.
2. Zur Gründung einer Ortsgruppe haben die Gründer eine Ortsgruppenversammlung durchzuführen, in der sie nach dieser Satzung die Ortsgruppenleitung wählen und ihren Beitritt zur Ortsgruppe erklären.
3. Die Ortsgruppe beantragt unter Vorlage des Gründungssitzungsprotokolls bei der Landesgruppenleitung ihre Konstituierung. Die Landesgruppenleitung entscheidet über die Konstituierung mit Beschluss. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Konstituierung. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann Widerspruch zur Landesversammlung eingelegt werden.
4. Die Ortsgruppe kann durch
  - a. Beschluss der Ortsgruppenversammlung oder
  - b. durch Auflösungsbeschluss der Landesversammlung

aufgelöst werden. Die Auflösung einer Ortsgruppe durch die Landesversammlung ist möglich, wenn die Ortsgruppe gegen die Regelungen dieser Ordnung verstößt oder die Ortsgruppe weniger als drei Mitglieder hat.



## § 13 Landesversammlung

1. Die Landesversammlung ist das höchste Organ der AJBW.
2. Mitglieder der Landesversammlung sind:
  - a. Alle gewählten Ortsgruppenleiter. Ortsgruppenleiter können sich von ihrem Gesamtgruppenleiter vertreten lassen. Dieser hat auch bei Vertretung mehrerer Ortsgruppenleiter nur eine Stimme.
  - b. Die Mitglieder der Landesleitung.
  - c. Die Mitglieder der Arbeitskreise.
3. Die Landesversammlung findet jährlich statt. Sie ist von der Landesleitung mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Aufgaben der Landesversammlung sind insbesondere:
  - a. Entgegennahme des Berichts der Landesleitung
  - b. Die Entlastung der Landesleitung
  - c. Die Wahl der Landesleitung für zwei Jahre
  - d. Entgegennahme der Berichte der Arbeitskreise.
  - e. Die Wahl oder Bestätigung der Arbeitskreise (jeweils einen für die Bereiche Kinder, CPA und Jugend) durch die Ortsgruppenleiter der jeweiligen Abteilungen.
  - f. Beschlussfassung über den Haushalt und Entgegennahme der Prüfberichte der Revision
  - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - h. Festlegung der inhaltlichen Arbeit der Adventjugend und Kontakt zur Gemeinschaft/Freikirche.

## § 14 Landesleitung

1. Die Landesleitung besteht aus
  - a. dem Landesleiter
  - b. zwei stellvertretenden Landesleitern
  - c. und dem Jugendabteilungsleiter der Gemeinschaft/Freikirche als Geschäftsführer.
2. Die Landesleitung wird - mit Ausnahme des Jugendabteilungsleiters - für die Dauer von zwei Jahre gewählt. *Personalunion ist möglich*. In der Landesleitung sollten alle Abteilungen der AJBW personell repräsentiert sein. Mitglieder der Landesleitung müssen volljährig und Mitglieder der Siebenten-Tags-Adventisten sein.
3. Die Sitzungen der Landesleitung finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal jährlich.
4. Die Landesleitung ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig. Die Aufgaben der Landesleitung sind insbesondere:
  - a. Förderung der ordnungsgemäßen Aufgaben des Verbandes
  - b. Außenvertretung der AJBW
  - c. Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung
  - d. Einberufung der Landesversammlung
  - e. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen für die Ortsgruppenleiter der

Abteilungen

- f. Koordination von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen in den Abteilungen Kinder, CPA und Jugend
  - g. Organisation und Durchführung von Maßnahmen (Freizeiten, Seminare, Lager, ...) und Aktionen (Veranstaltungen, über-regionale Treffen, ...)
  - h. Überregionale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - i. Förderung des Erfahrungsaustausches innerhalb der Arbeit der Adventjugend.
5. Der Landesleiter und der Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt, darüber hinaus vertreten je zwei Personen gemeinsam. Einzelvertretungsvollmacht kann erteilt werden.

## **§ 15 Abteilungsarbeitskreise**

1. Die Abteilungsarbeitskreise in den jeweiligen Abteilungen Kinder, CPA und Jugend bestehen
  - a. aus dem Jugendabteilungsleiter der Gemeinschaft/Freikirche
  - b. aus einem Vertreter der Landesleitung
  - c. aus einem für die Jugendarbeit zuständigen Pastor der STA in Baden-Württemberg
  - d. aus Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen der Ortsgruppen.
2. Die Größe der Arbeitskreise bestimmt die jeweilige Wahlversammlung.
3. Die Abteilungsarbeitskreise werden mit Ausnahme des Jugendabteilungsleiters für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Sitzungen der Abteilungsarbeitskreise finden nach Bedarf statt, möglichst aber dreimal jährlich.
5. Die Aufgaben der Abteilungsarbeitskreise sind insbesondere:
  - a. Unterstützung und Förderung der ordnungsgemäßen Aufgaben der Abteilungen des Verbandes.
  - b. Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung
  - c. Zusammenarbeit mit der Landesleitung bei Weiterbildungsveranstaltungen für die Ortsgruppenleiter der Abteilungen
  - d. Kontakt zur Ortsgruppenleitung und Förderung der Arbeit der Ortsgruppen
  - e. Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Aktionen der jeweiligen Abteilung
6. Mitglieder der Abteilungsarbeitskreise sollten volljährig und Mitglied der Siebenten-Tags-Adventisten sein.
7. Für Projekte oder besondere Aufgaben können Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

## **§ 16 Finanzen und Revision**

1. Die AJBW und deren Untergliederungen wird durch
  - a. Zuschüsse der Gemeinschaft
  - b. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln
  - c. Spenden
  - d. Mitgliedsbeiträge

finanziert.

2. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet sie nach Maßgabe dieser Jugendordnung eigenverantwortlich und selbständig. Die Mittel des Verbandes und der Ortsgruppen dürfen nur für die in dieser Jugendordnung genannten Aufgaben verwendet werden. Zuwendungen und Spenden, die für bestimmte Projekte gegeben werden, können auch für andere Zwecke nach § 2 verwendet werden, wenn das Spendenaufkommen und/oder die Zuwendungen die Projektkosten übersteigen.
3. Spenden und Zuschüsse, die mit Verpflichtungen verbunden sind, die den Aufgaben und Zielen des Verbandes widersprechen, dürfen nicht angenommen werden.
4. Die Prüfung der Kassenführung erfolgt auf allen Ebenen durch einen von der Gemeinschaft/Freikirche zu benennenden Revisor.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 17 Änderungen der Jugendordnung**

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Landesversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Satzungsänderung ist dem Landesausschuss der Gemeinschaft/Freikirche in Baden-Württemberg bekannt zu geben. Der Landesausschuss hat ein Vetorecht, über das er in seiner auf die Änderung folgenden Sitzung beschließen muss.

## **§ 18 Auflösung**

1. Die Auflösung des Jugendverbandes kann nur von einer eigens zu diesem Zweck ordentlich einberufenen Landesversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sowie der Zustimmung durch die Gemeinschaft/Freikirche.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinschaft/Freikirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Jugendordnung zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung einer Ortsgruppe oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die jeweilige Kirchengemeinde der Gemeinschaft/Freikirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Jugendordnung zu verwenden hat.

## **§ 19 In Kraft treten**





Diese Jugendordnung tritt am 16. November 2008 in Kraft und ersetzt die bisherige vom 29. März 1998.